

Verordnung
über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen
in der Stadt Memmingen
(Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung - StrRSV)

Vom 07. Oktober 2015 (SVBI S. 114)

Bekanntgemacht am: 09. Oktober 2015
Inkraftgetreten am: 01. November 2015

	Seite
I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften.....	1
§ 1 Inhalt der Verordnung.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	1
II. Abschnitt Reinhaltung der öffentlichen Straßen	2
§ 3 Verbote	3
III. Abschnitt Reinigung der öffentlichen Straßen.....	3
§ 4 Reinigungspflicht.....	3
§ 5 Reinigungsarbeiten	4
§ 6 Reinigungsfläche	4
§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger	5
§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern.....	5
IV. Abschnitt Sicherung der Gehbahnen im Winter	6
§ 9 Sicherungspflicht.....	6
§ 10 Sicherungsarbeiten.....	6
§ 11 Sicherungsfläche.....	6
V. Abschnitt Schlußbestimmungen	7
§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen	7
§ 13 Anordnungen für den Einzelfall.....	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	7

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Ba-
yStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2015 (GVBI S. 154) erlässt die Stadt Mem-
mingen folgende Verordnung:

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Siche-
rungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Memmingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere unselbständige Gehwege sowie unselbständige gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie aus.
- (3) Verkehrsberuhigte Bereiche/Fußgängerbereiche/-zonen:
Absatz 2 gilt auch bei verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO außerhalb des Altstadtgebiets und bei Eigentümerwegen nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG; abweichend davon gilt bei öffentlichen Straßen mit beschränktem Verkehr für Kraftfahrzeuge (Fußgängerbereiche und -zonen) und bei verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO innerhalb des Altstadtgebiets, die keine unselbständigen Gehwege nach Buchstabe a besitzen, der Rand der öffentlichen Straße in einer Breite von 2 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie aus.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Altstadtgebiet ist das Gebiet, das von nachfolgenden öffentlichen Straßen begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtgebiets sind: Königsgraben, Kaisergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße, Kohlschanzstraße, Kohlschanze, Zollergraben, Am Luginsland und Am Kuhberg.
- (6) Straßenbegrenzungslinie ist die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie. Ist eine solche nicht festgesetzt oder entspricht die festgesetzte Linie nicht der tatsächlichen Straßenführung, so gilt als Straßenbegrenzungslinie die tatsächliche Grenze zwischen der öffentlichen Straße und den an sie angrenzenden Grundstücken.

II. Abschnitt

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Straßenrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Abschnitt

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) ¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. ²Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger ihre Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen.
- (2) Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)
 - a) nach Bedarf, aber mindestens einmal im Monat zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
 - b) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.
 - c) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst; dies gilt nicht bei flächenhaft in den Straßenkörper hineinwachsendem Gras oder Unkraut.
- (3) Die Reinigungspflicht, die Straßenrinne und Kanaleinlaufschächte sowie die Fahrbahnen freizumachen besteht nicht, wenn aufgrund der erhöhten Verkehrsdichte auf der öffentlichen Straße durch die Reinigungstätigkeit Gefahren für Leib oder Leben des Pflichtigen entstehen können.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Reinigungsfläche ist von der an das Vorderliegergrundstück angrenzenden öffentlichen Straße der Abschnitt des Gehweges, gemeinsamen Geh- und Radweges, Radweges, Grünstreifens und der Straßenrinne mit Kanaleinlaufschächten, der durch
 - a) die Straßenbegrenzungslinie und

- b) den von den Ecken des Vorderliegergrundstücks an der Straßenbegrenzungslinie senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden seitlichen Verbindungslinien begrenzt wird. Als Straßenrinne gilt hierbei ohne Rücksicht auf die bauliche Ausstattung ein unmittelbar an den Randstein angrenzender Streifen von 0,50 m Breite.
- (2) Bei selbständigen Gehwegen erstreckt sich die Reinigungsfläche auf die an das Vorderliegergrundstück angrenzende Fläche der öffentlichen Straße in den Grenzen des Absatzes 1 Buchstabe a und b
- a) bis zur Gehwegmitte, wenn an beiden Gehwegseiten Grundstücke angrenzen,
- b) auf die gesamte Gehwegbreite, wenn nur an eine Gehwegseite Grundstücke angrenzen,
- die der Reinigungspflicht unterliegen.
- (3) Bei öffentlichen Straßen ohne Gehweg hat die Reinigungsfläche auf jeder Seite eine Breite von 1 m innerhalb der Grenzen nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und b. Dort befindliche Radwege oder Grünstreifen gehören in ganzer Breite zur Reinigungsfläche. Bei öffentlichen Straßen mit nur einseitigem Gehweg gelten auf der Straßenseite ohne Gehweg die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach den Absätzen 1 bis 3 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) ¹Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. ²Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) ¹Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Einheit. ²Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. ³Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsfläche der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen wie die Grundstücksflächen. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt ergehen.

IV. Abschnitt

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Die Verwendung von Streusalz ist jedoch bei besonderer Glättegefahr oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) in dem aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich notwendigen Maß zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande oder neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Straßenrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die an das Vorderliegergrundstück angrenzende Gehbahn, die durch

- a) die Straßenbegrenzungslinie und
- b) die von den Ecken des Vorderliegergrundstücks an der Straßenbegrenzungslinie senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden seitlichen Verbindungslinien begrenzt wird.

Bei selbständigen Gehwegen gilt § 6 Abs. 2 für die Breite der Sicherungsfläche entsprechend.

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) ¹Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) ¹In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. ²Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. ³§ 8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann zum Vollzug dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht zugelassenen Mitteln sichert,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 über das aus Gründe der Verkehrssicherheit unumgänglich notwendige Maß hinaus Streusalz verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 26. September 1995 (SVBI S. 134) außer Kraft.

Satzung vom	SVBI S.	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am	geänderte Vorschriften
07.10.2015	114	09.10.2015		